

# Zusammenstellung der Beschlüsse

## aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

### vom 11.04.2024

<b>TOP 3</b>	<b>Kanalsanierung Goethestraße im Abschnitt Martin-Luther-Straße bis Gartenstraße – Vorstellung der Vorplanung mit Beschlussfassung zur Weiterbeauftragung der Planungsleistungen</b>
--------------	---

#### **Beschluss:**

Der Abwasserverband Saale-Lauer wird mit den weiteren Ingenieurleistungen für die Planung der Kanalsanierungsarbeiten in der Goethestraße im Bereich Martin-Luther-Straße bis Gartenstraße beauftragt. Die Beauftragung erfolgt in Erweiterung zum bereits bestehenden Auftrag bis zur Leistungsphase 2 über alle Leistungsphasen, einschl. der örtlichen Bauüberwachung, in Anlehnung an die Honorarsätze der HOAI. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Gesamtkosten der Planung belaufen sich nach aktuellem Stand der anrechenbaren Kosten auf 74.535,25 € brutto. Der bestehende Auftrag müsste somit um 56.615,18 € erhöht werden.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen auf der HH-Stelle 7000.9505 zur Verfügung.

Das Tiefbaumt wird mit der VOB-gemäßen Ausschreibung der Kanalsanierungsarbeiten beauftragt. Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt unter der Abhängigkeit der vorgesehenen Baumaßnahmen im Bereich der BayWa-Kreuzung bis zur Affenberg-Kreuzung in Abstimmung mit den Verkehrsbehörden.

Die Baukosten belaufen sich gem. der vorliegenden Kostenschätzung des Abwasserverbands auf ca. 742.000,- € brutto.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen auf der HH-Stelle 7000.9505 zur Verfügung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 4</b>	<b>Bauanträge und -voranfragen</b>
--------------	------------------------------------

<b>TOP 4.1</b>	<b>Gewerbepark 206 GmbH Neubau eines Lebensmittel-Discounters, eines Bäckerei-Cafés und zweier Fachmärkte mit Stellplätzen; Fl.Nrn. 13399, 13399/2, 908/1, Alter Molkereiweg 3–9, Gemarkung Herschfeld, BV-Nr. 22/2024</b>
----------------	--

#### **Beschluss:**

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau eines Lebensmittel-Discounters, eines Bäckerei-Cafés und zweier Fachmärkten mit Stellplätzen. Der Lebensmittel-Discounter hat entsprechend den in den eingereichten Planunterlagen gemachten Angaben eine Verkaufsfläche von 1.192,56 m<sup>2</sup>, der Fachmarkt 1 eine Verkaufsfläche von 799,39 m<sup>2</sup> und der Fachmarkt 2 eine Verkaufsfläche von 798,13 m<sup>2</sup>. Das Bäckerei-Café hat einen

Verkaufsraum von 49,19 m<sup>2</sup> sowie eine Gastraumfläche von 98,96 m<sup>2</sup> und eine dazugehörige bestuhlte Außenbereichsfläche mit 44 Sitzplätzen.

Der Gebäudeteil der beiden Fachmärkte hat eine Breite von 39,43 m und eine Länge von 46,76 m. Der Gebäudebereich des Lebensmittel-Discounters hat eine Breite von 27,90 m und eine Länge von 58,14 m. Das anschließende Bäckerei-Café hat eine Breite von 12,23 m und eine Länge von 20 m bzw. 18,47 m.

Das Gebäude des Lebensmittel-Discounters und des Bäckerei-Cafés ist mit einem Pultdach, Dachneigung 10° geplant. Das Pultdach im Bereich des Lebensmittel-Discounters soll zum Teil mit einer PV-Anlage belegt werden. Die beiden Fachmärkte sind mit einem Flachdach geplant und sollen ebenfalls mit einer PV-Anlage versehen werden.

Die Gebäudehöhe der beiden Fachmärkte beträgt bis OK Attika 6,64 m. Das Gebäude des Lebensmittel-Discounters hat eine Firsthöhe von 9,86 m und eine Traufhöhe von 4,76 m. Das Bäckereigebäude weist eine Firsthöhe von 6,78 m und eine Traufhöhe von 4,34 m auf.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind nach den eingereichten Unterlagen auf dem Baugrundstück großflächige Geländeauffüllungen vorgesehen.

Hinsichtlich der straßenmäßigen Erschließung bzw. Anbindung ist vorgesehen, im Zuge des Bauvorhabens den Kreuzungsbereich der Staatsstraße St 2445 umzubauen und dadurch wieder eine unmittelbare Verbindung der Straße Alter Molkereiweg zur Staatsstraße St 2445 herzustellen.

Die in den Eingabeunterlagen dargestellten Werbeanlagen sind nicht Gegenstand des Bauantrages. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beantragt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Das Plangebiet und die maßgebende nähere Umgebung ist durch eine höchst heterogene Nutzungsstruktur geprägt. So finden sich Gewerbebetriebe, gastronomische Nutzungen, eine Vergnügungsstätte, großflächige Einzelhandelsbetriebe, eine Anlage für kirchliche und kulturelle Zwecke sowie einzelne Wohnhäuser. Im Hinblick auf diese verschiedenen Nutzungen liegt eine sog. Gemengelage vor.

Damit bestimmt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Gemessen an diesen Vorgaben fügt sich das beantragte Bauvorhaben in den beschriebenen Rahmen der vorhandenen Nutzungsstruktur der maßgebenden näheren Umgebung ein.

Weiterhin dürfen von dem Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BauGB keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein. Die den Antragunterlagen beiliegende Auswirkungsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des innerstädtischen zentralen Versorgungsbereiches sowie auch des ausgewiesenen Nebenzentrums an der Meininger Straße auf Basis der durchgeführten Analyse auszuschließen ist.

Im Hinblick hierauf bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt gegenüber dem geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Bauantrag wird insoweit die Zustimmung erteilt.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Rechnerisch sind für das gesamte Bauvorhaben unter Einbeziehung des auf dem Grundstück zeitgleich geplanten Schnellrestaurants insgesamt 193 Stellplätze erforderlich. Tatsächlich nachgewiesen werden insgesamt 166 Stellplätze, davon 4 Behinderten-Stellplätze und 2 Stellplätze - Familie mit Kind - mit einer Breite von je 3,50 m. 112 Stellplätze haben eine Stellplatzbreite von 2,70 m und 48 Stellplätze eine Stellplatzbreite von 2,75 m. Seitens der Bauherrschaft wurde nachgewiesen, dass bei einer Stellplatzbreite von 2,30 m die rechnerisch erforderliche Anzahl von 193 Stellplätzen tatsächlich hergestellt werden können.

Da die nachgewiesene Stellplatzanzahl unter der nach der städtischen Kfz-Stellplatzsatzung rechnerisch erforderlichen Stellplatzanzahl liegt, beantragt der Bauherr die Erteilung einer entsprechenden Befreiung von der städtischen Kfz-Stellplatzsatzung.

Im Hinblick auf die deutlich breiter geplanten Stellplätze mit 2,70 m bzw. 2,75 m Breite anstelle der normalen Stellplatzbreite von 2,30 m und unter Berücksichtigung des vom Bauherrn angegebenen sog. Verbundeffekts mehrerer nebeneinander liegender Märkte, ist die beantragte Abweichung von der Kfz-Stellplatzsatzung in städtebaulicher Hinsicht jedoch durch aus vertretbar. Von daher stimmt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale der Erteilung einer Befreiung von der Kfz-Stellplatzsatzung in Bezug auf die geringere Anzahl der tatsächlich nachgewiesenen Stellplätze zu.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Die Entwässerungsplanung befindet sich derzeit noch in der Erstellung und soll in Kürze nachgereicht werden. Von daher konnte die Entwässerungsplanung seitens des Abwasserverbandes fachtechnisch noch nicht geprüft werden.

Bauordnungs-, brandschutz- und sicherheitsrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, durch das Landratsamt geprüft. Die zuständigen weiteren Fachbehörden (Kreisbrandrat, Immissionsschutzbehörde, Bodenschutzbehörde, Wasserrecht usw.) werden vom Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört.

Der Bauantrag wird im vorliegenden Fall ausnahmsweise ohne die vom Abwasserverband Saale-Lauer geprüfte Entwässerungsplanung an das Landratsamt weitergeleitet, damit die Beteiligung der weiteren Fachbehörden von der Baugenehmigungsbehörde bereits zwischenzeitlich erfolgen kann.

In der Bauplanmappe für den Bauherrn hat die Stadt zwei Hinweisblätter zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie für die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung beigelegt.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Die Baugenehmigung darf jedoch erst erteilt werden, wenn der vom Abwasserverband geprüfte Entwässerungsplan vorliegt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

## **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

**TOP 4.2 Gewerbepark 206 GmbH  
Neubau einer Systemgastronomie mit Stellplätzen;  
Fl.Nrn. 13399, 13399/1, Alter Molkereiweg 11, Gemarkung Herschfeld  
BV-Nr. 23/2024**

## **Beschluss:**

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau einer Systemgastronomie (Schnellrestaurant) mit Stellplätzen. Das Schnellrestaurant hat eine Gastraumfläche von 95,22 m<sup>2</sup> sowie eine eingezäunte bestuhlte Außenterrassenfläche von etwa 12,80 m x 5,50 m mit 32 Sitzplätzen.

Das Gebäude hat eine max. Gebäudebreite von 14,60 m und eine max. Gebäudelänge von 26,50 m und ist mit einem Flachdach geplant. Die Gebäudehöhe beträgt bis OK Attika 5,80 m bzw. 4,60 m.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind nach den eingereichten Unterlagen auf dem Baugrundstück großflächige Geländeauffüllungen vorgesehen.

Hinsichtlich der straßenmäßigen Erschließung bzw. Anbindung ist vorgesehen, im Zuge des Bauvorhabens den Kreuzungsbereich der Staatsstraße St 2445 umzubauen und dadurch wieder eine unmittelbare Verbindung der Straße Alter Molkereiweg zur Staatsstraße St 2445 herzustellen.

Die in den Eingabeunterlagen dargestellten Werbeanlagen sind nicht Gegenstand des Bauantrages. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beantragt.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Das Plangebiet und die maßgebende nähere Umgebung ist durch eine höchst heterogene Nutzungsstruktur geprägt. So finden sich Gewerbebetriebe, gastronomische Nutzungen, eine Vergnügungsstätte, großflächige Einzelhandelsbetriebe, eine Anlage für kirchliche und kulturelle Zwecke sowie einzelne Wohnhäuser. Im Hinblick auf diese verschiedenen Nutzungen liegt eine sog. Gemengelage vor.

Damit bestimmt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Gemessen an diesen Vorgaben fügt sich das beantragte Bauvorhaben in den beschriebenen Rahmen der vorhandenen Nutzungsstruktur der maßgebenden näheren Umgebung ein.

Im Hinblick hierauf bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt gegenüber dem geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Bauantrag wird insoweit die Zustimmung erteilt.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Rechnerisch sind für das Bauvorhaben unter Einbeziehung der weiteren auf dem Grundstück zeitgleich geplanten Bebauung mit einem Lebensmittel-Discounter, zwei Fachmärkten und eines Bäckerei-Cafés insgesamt 193 Stellplätze erforderlich. Tatsächlich nachgewiesen werden insgesamt 166 Stellplätze, davon 4 Behinderten-Stellplätze und 2 Stellplätze - Familie mit Kind - mit einer Breite von je 3,50 m. 112 Stellplätze haben eine Stellplatzbreite von 2,70 m und 48 Stellplätze eine Stellplatzbreite von 2,75 m.

Da die nachgewiesene Stellplatzanzahl unter der nach der städtischen Kfz-Stellplatz-Satzung rechnerisch erforderlichen Stellplatzanzahl liegt, beantragt der Bauherr die Erteilung einer entsprechenden Befreiung von der städtischen Kfz-Stellplatzsatzung. Seitens der Bauherrschaft wurde nachgewiesen, dass bei einer Stellplatzbreite von 2,30 m die rechnerisch erforderliche Anzahl von 193 Stellplätzen tatsächlich hergestellt werden können.

Im Hinblick auf die deutlich breiter geplanten Stellplätze mit 2,70 m bzw. 2,75 m Breite anstelle der normalen Stellplatzbreite von 2,30 m und unter Berücksichtigung des vom Bauherrn angegebenen sog. Verbundeffekts mehrerer nebeneinander liegender Märkte, ist die beantragte Abweichung von der Kfz-Stellplatzsatzung in städtebaulicher Hinsicht durchaus vertretbar. Von daher stimmt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale der Erteilung einer Befreiung von der Kfz-Stellplatzsatzung in Bezug auf die geringere Anzahl der tatsächlich nachgewiesenen Stellplätze zu.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem. Die Entwässerungsplanung befindet sich derzeit noch in der Erstellung und soll in Kürze nachgereicht werden. Von daher konnte die Entwässerungsplanung seitens des Abwasserverbandes fachtechnisch noch nicht geprüft werden.

Bauordnungs-, brandschutz- und sicherheitsrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, durch das Landratsamt geprüft. Die zuständigen weiteren Fachbehörden (Kreisbrandrat, Immissionsschutzbehörde, Bodenschutzbehörde, Wasserrecht usw.) werden vom Landratsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört.

Der Bauantrag wird im vorliegenden Fall ausnahmsweise ohne die vom Abwasserverband Saale-Lauer geprüfte Entwässerungsplanung an das Landratsamt weitergeleitet, damit die Beteiligung der weiteren Fachbehörden von der Baugenehmigungsbehörde bereits zwischenzeitlich erfolgen kann.

In der Bauplanmappe für den Bauherrn hat die Stadt zwei Hinweisblätter zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie für die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung beigelegt.

Weiter Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Die Baugenehmigung darf jedoch erst erteilt werden, wenn der vom Abwasserverband geprüfte Entwässerungsplan vorliegt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weitergeleitet.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 5</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 166, An der Königshofer Straße, Gemarkung Herschfeld</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 166 an der Königshofer Straße in der Gemarkung Herschfeld gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Dem vorgestellten Vorentwurf der Einbeziehungssatzung mit der dazugehörigen Begründung von Frau Landschaftsarchitektin Miriam Glanz in der Fassung vom 11.04.2024 wird seitens des Stadtrates der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren einzuleiten und die weiteren Verfahrensschritte zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die Kosten dieses Verfahrens hat der Eigentümer als Veranlasser zu tragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 6</b>	<b>Feuerwehrwesen; Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Feuerwehr Lebenhan</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bestätigt die Wahl von Herrn Christian Beck zum Kommandanten der Feuerwehr Lebenhan und die Wahl von Herrn Marius Schreiner zum Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr Lebenhan. Die Bestätigung wird für den Stellvertreter unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Gewählte den Nachweis über den erfolgreichen Besuch des noch erforderlichen Lehrgangs Leiter einer Wehr innerhalb einer Frist von einem Jahr vorlegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 7</b>	<b>Friedhofswesen; Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen</b>
--------------	---

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen:

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben
  1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  2. Bestattungsgebühren Grabherstellung (§ 5),
  3. Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle (§ 6),
  4. sonstige Gebühren (§ 7).

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  4. wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3 Entstehen der Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  1. Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,

2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
  - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
  - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Art des Grabes	pro Jahr	für die Ruhefrist
Einzelgrabstätte (einfach tief)	83,00 €	1.660,00 €
Einzelgrabstätte (Tiefgrab)	166,00 €	3.320,00 €
Doppelgrabstätte (einfach tief)	150,50 €	3.010,00 €
Doppelgrabstätte (Tiefgrab)	286,00 €	5.720,00 €
Kindergrabstätte	50,07 €	751,00 €
Grabkammer	176,67 €	2.120,00 €
Gruftgrabstätte	150,84 €	7.542,00 €
Grabstätte „Sternenkinder“ (interne Verr.)*	13,80 €	138,00 €
Urnenerdgrabstätte	157,00 €	1.570,00 €
Urnenwandgrab 2-fach	110,00 €	1.100,00 €
Urnenwandgrab 4-fach	172,00 €	1.720,00 €
Urnenstele	157,50 €	1.575,00 €
Naturnahe Bestattung / Baumbestattung	82,20 €	822,00 €
Anonyme Urnengrabstätte	82,10 €	821,00 €

\* Gebühr wurde ermittelt, wird aber den hinterbliebenen Eltern nicht in Rechnung gestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, mit Ausnahme von Urnennischen, kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des betreffenden Friedhofs es zulässt (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung).
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte findet (§ 3 Abs. 1 c) Anwendung.
- (4) Bei entsprechender Nutzung müssen erworben werden
  1. Glasabdeckplatte 200,00 €

2. Muschelkalkabdeckplatte Urnenwand 2-fach	150,00 €
3. Muschelkalkabdeckplatte Urnenwand 4-fach	200,00 €
(5) Bei tatsächlicher Nutzung der nachfolgenden Einrichtungen werden zusätzlich Gebühren erhoben für	
1. Grabsteinfundament (auch Urnenerdgrab) einfach	84,00 €
2. Grabsteinfundament (auch Urnenerdgrab) doppelt	144,00 €
3. Grabeinfassung einfach	384,00 €
4. Grabeinfassung doppelt	456,00 €
5. Fundament Kindergrab	36,00 €
6. Einfassung Kindergrab	96,00 €

## **§ 5 Bestattungsgebühren Grabherstellung**

- (1) Die Stadt bedient sich für diese hoheitlichen Aufgaben eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen. Die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden der Stadt vom Erfüllungsgehilfen in Rechnung gestellt und anschließend dem Nutzungsberechtigten zusammen mit den weiteren Gebühren in Rechnung gestellt, sodass dem Nutzungsberechtigten lediglich eine Gebührenrechnung für den Bestattungsfall zugeht.
- (2) Folgende Bestattungsgebühren können anfallen
- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes  |          |
| a) zur Sargbestattung pro Sarg (einfach)  | 550,00 € |
| b) zur Sargbestattung pro Sarg (tief)   | 835,00 € |
| c) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre (einfach)  | 250,00 € |
| d) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre (tief)   | 300,00 € |
| 2. Beisetzen einer Urne in ein Erdgrab oder in einer Nische   | 220,00 € |
| 3. Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Grabkammer   |          |
| a) zur Sargbestattung   | 295,00 € |
| b) zur Urnenbestattung  | 295,00 € |
| c) zur Sargbestattung eines Kindes bis 6 Jahre  | 295,00 € |
| 4. Gebühr für den Sarg- bzw. Urnentransport, etc.<br>auf dem Friedhof pro Träger  | 60,00 €  |
| 5. Gebühr für die Bereitstellung einer Abdeckplatte für Urnennische   | 130,00 € |
| 6. Gebühr für den Austausch von Kohle-Aktiv-Filter, Belüftungsgehäuse und diffusionsoffene Membran bei Nachbelegung einer Doppelgrabkammer nach Ersterwerb mit Sargbestattung | 140,00 € |
| 7. Gebühr für die Exhumierung eines Verstorbenen zuzüglich zu der Gebühr der Nr. 1 nach Aufwand   |          |
| 8. Gebühr für die Umbettung einer Urne zuzüglich zu der Gebühr der Nr. 2  | 200,00 € |
| 9. Ausgraben und Versenden einer Urne (ohne Versandgebühren)  | 220,00 € |

10. Ausschmücken einer Örtlichkeit (Grundausrüstung mit Trauerschmuck an Leichenhaus oder Grabstätte) 200,00 €
11. Aufbahrungsarbeiten durch Facharbeiter; Betreuung durch einen Facharbeiter während der gesamten Bestattungs- Feierlichkeiten inkl. Reinigung der Trauerhalle (besenrein) 150,00 €
12. Kompressor-Einsatz bei gefrorenem oder felsigem Untergrund 75,00 €/Std.
13. manueller Grabaushub (ohne Grabbagger) 60,00 €/Std.
- (3) Nachfolgende Gebühren werden vom Erfüllungsgehilfen rein nach Aufwand berechnet:
1. Tieferlegung von nicht verwesenen Leichenresten
  2. Beisetzung in einer Gruft
  3. Einbau einer Grabkammer

### § 6 Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Nutzungsgebühr beträgt für

1. das Leichenhaus, pro Tag 200,00 €
2. die Aussegnungshalle, pro Tag 200,00 €

### § 7 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 18 Friedhofssatzung 20,00 €
- (2) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage Errichten oder verändern zu dürfen 20,00 €
- (3) Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen 20,00 €
- (4) Verwaltungskostenaufschlag je Bestattungsfall 56,00 €

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 01.07.2015 außer Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 21  
 Ja-Stimmen: 21  
 Nein-Stimmen: 0  
 Persönlich beteiligt: 0

**TOP 8 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben im HHJ 2023 auf der HHSt. 4640.7008 "Förderung von Kindertagesstätten: Zuschüsse der Stadt NES und des Landes Bayern an die freien Kindergartenträger**

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bewilligt gem. Art. 66 Abs. 1 GO zur Finanzierung der Betriebskostenzuschüsse der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale und des Landes Bayern an die freien Kindergartenträger im Haushaltsjahr 2023 auf der HHSt. 4640.7008 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 292.873,79 €. Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch die erhöhte Förderung des Landes Bayern (HHSt. 4640.1710) sowie Mehreinnahmen auf den HHSt. 4640.1711 (Betriebskostenförderung für Krippen vom Bund), 4640.1620 (Erstattungen von Gemeinden) und 9181.2070 (Zinseinnahmen) sichergestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 9</b>	<b>Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben im HHJ 2023 auf der HHSt. 0221.6374 "Personalamt: Wartungsgebühren für EDV-Software"</b>
--------------	--

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale bewilligt die, durch die Beschaffung des neuen Personalverwaltungsprogramms ausgelösten, überplanmäßigen Ausgaben auf der HHSt 0221.6374 („Personalamt: Wartungsgebühren für EDV-Software“) im Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 30.682,53 €.

Diese überplanmäßigen Ausgaben sind durch Mehreinnahmen auf der HHSt 9181.2070 „Zinserträge aus der Anlage des Kassenbestandes“ gedeckt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 10</b>	<b>Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Neustadt a. d. Saale auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für die Ertüchtigung der Elektrik in der Christuskirche</b>
---------------	---

#### **Beschluss:**

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gewährt der Evang.-Luther. Kirchengemeinde Bad Neustadt a. d. Saale zu den Kosten für die Ertüchtigung der Elektrik in der Christuskirche i. H. v. voraussichtlich 40.000 € einen Investitionszuschuss i. H. v. 10 %, maximal 4.000 €.

Dieser kann nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage eines entsprechenden Verwendungsnachweises und der Rechnungskopien abgerufen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 11</b>	<b>Beteiligung der Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung am Neubau des Alten- und Pflegeheimes - Grundsatzinformation</b>
---------------	--

**Beschluss:**

Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter/die Vertreterin der Stadt Bad Neustadt im Stiftungsausschuss der Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung, aktuell Frau Stadträtin Gabi Gröschel, dort folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

- a) Errichtung eines neuen Alten- und Pflegeheimes gemeinsam mit der Vill'schen Altenstiftung
- b) Bildung einer Bauherrengemeinschaft (GbR) mit der Vill'schen Altenstiftung mit einem Beteiligungsverhältnis der Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung von 12/79
- c) Verwaltung dieser Bauherrengemeinschaft durch die Vill'sche Altenstiftung
- d) Finanzierung der Bauherrengemeinschaft über die beiden Stiftungen im Verhältnis deren Beteiligungen, soweit nicht eine Finanzierung über Fördermittel möglich ist
- e) Darlehensfinanzierung nur bei Banken, die keine Ausfallbürgschaften der stiftungsberechtigten Gemeinden fordern
- f) Übertragung der Bauherrenvertretung auf die Stadt Bad Neustadt

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 12</b>	<b>Wahl von Feldgeschworenen für den Ortsteil Mühlbach und Altstadt</b>
---------------	---

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Anzahl der Feldgeschworenen für den Ortsteil Mühlbach und Altstadt auf 6 zu erhöhen und wählt im Anschluss in geheimer Wahl die Feldgeschworenen.

Folgende Personen wurde zu Feldgeschworenen für den Ortsteil Mühlbach und Altstadt gewählt:

1. Martin Grau
2. Felix Kuhn
3. Hubert Neugebauer
4. Rainer Neugebauer
5. Hubert Seubert

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 21  
Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0